

erkannt waren, aus den befreiten Gebieten in das Reichsgebiet ist auf der polizeilichen Anmeldebescheinigung in auffälliger Farbe ein deutlicher Stempelaufdruck „Staatsangehöriger auf Widerruf“ anzubringen, ebenso auf der Anmeldebescheinigung am neuen Wohnort.“

Ein fast völlig gleichlautendes Schreiben Stuckarts ging am 19. Juni 1942 an den Chef der Zivilverwaltung in Kiagenfurt.

Nach dem Bericht der jugoslawischen Kommission zur Feststellung von Verbrechen der Okkupanten und ihrer Helfer, der dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg unter der Nummer 2697/45 am 26. Dezember 1945 überreicht worden ist, wurde sofort nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Slowenien mit der gewaltsamen Germanisierung dieser Gebiete begonnen. Der national und sozial bewußteste Teil der Bevölkerung wurde deportiert und die übrige Masse des Volkes verringert und ökonomisch so geschwächt, daß sie dem Drude der deutschen Organe sich nicht widersetzen konnte. Einzelne Teile Sloweniens wurden vollkommen von Slawen „gesäubert“, um dort deutsche Bevölkerung anzusiedeln, die aus anderen Gebieten, insbesondere aus Kotschewa und Bessarabien, kamen.

Schon kurze Zeit nach der Okkupation Sloweniens wurden Zentren für die Aussiedlung gebildet. Im Zusammenhang damit wurde mit der Verhaftung einer großen Zahl von Personen begonnen, die nach Serbien oder Kroatien deportiert werden sollten. Auch ihr Vermögen wurde konfisziert. Sie wurden in den Lagern von der SS körperlichen und seelischen Mißhandlungen ausgesetzt. Dieser Plan konnte jedoch nicht voll verwirklicht werden, weil bereits damals in allen Gebieten Jugoslawiens der Volksaufstand gegen die Okkupanten ausgebrochen war.

Gleichzeitig begann die Deportation einer großen Anzahl Slowenen nach Deutschland. Davon wurde die Bevölkerung durch angeschlagene Plakate in Kenntnis gesetzt. Am anderen Morgen trafen Lastwagen in den Dörfern ein mit Soldaten und SS-Leuten, die mit Maschinengewehren und Gewehren in die Häuser eindrangen und die Bewohner aufforderten, mit sich zu nehmen, soviel jeder persönlich tragen könne, und sofort ihre Häuser zu verlassen. Innerhalb kürzester Zeit wurden diese Menschen auf die LKWs verladen, gesammelt und in Transporten von 600 bis 1200 Personen nach Deutschland gebracht. Auf diese Weise wurde die Bevölkerung der Gebiete von Brezicki und Krski mit 65 000 Einwohnern fast vollkommen ausgesiedelt.

Die im annektierten Teil Sloweniens nach den Vernichtungsaktionen und Deportationen verbliebene Bevölkerung wurde gewaltsam germanisiert. Ihre Namen wurden „verdeutsch“, die Schüler wurden gezwungen, in Zwangskursen die deutsche Sprache zu lernen. Bei dieser Aufgabe wurden dem „Steirischen Heimatbund“ besondere Aufgaben zugewiesen. Dieser war eine Organisation aller Einwohner der unteren Steiermark, und zwar „der deutschen Volksgenossen wie auch derjenigen, die auf der Grundlage alter Blutsbindungen bemüht sind, die Rückführung in die deutsche Volksgemeinschaft zu erreichen“.

Jeder Widerstand gegen diese gewaltsame Germanisierung wurde mit drakonischen Strafmaßnahmen geahndet. Verschleppungen durch die Gestapo und Todesurteile wurden zur alltäglichen Erscheinung.

Der Angeklagte wirkte auch mit bei der Schaffung der rechtlichen Grundlagen „für die endgültige Liquidierung der slowenischen Organisationen im Deutschen Reich, insbesondere im Reichsgau Kärnten“, wie es in einem Schnellbrief des Innenministeriums vom 1. November 1941 heißt. Er nahm an der am 12. November 1941 im

RMdl stattgefundenen Beratung für den Entwurf einer Verordnung über die Organisationen der slowenischen Volksgruppe im Reich teil. Der Entwurf, dessen Text mit geringen Abweichungen dem der Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich vom 27. Februar 1940 entsprach, sah unter anderem vor:

„Die Tätigkeit der Organisationen der slowenischen Volksgruppe im Deutschen Reich (Vereine, Stiftungen, Gesellschaften, Genossenschaften und sonstige Unternehmen) ist verboten. Neue Organisationen dürfen nicht gegründet werden.

Die bisherigen Verwaltungsträger dieser Organisationen scheiden aus ihrem Amt aus. Sie können nicht über die Unternehmen dieser Organisationen und ihre Vermögenswerte verfügen.

Ob eine Organisation als Organisation der slowenischen Volksgruppe gilt, entscheidet im Zweifel der Reichsminister des Innern.“

Der Angeklagte war auch beteiligt, als es darum ging, in Rumänien die innere Ordnung und das Verwaltungssystem denen des faschistischen Deutschlands anzugleichen. Zu diesem Zwecke traf er am 16. März 1942 mit Stuckart, Kettner und Dellbrücke in Rumänien ein. Für seine mehr als einwöchige Mitwirkung an der Regelung dieser Fragen in Rumänien selbst erhielt der Angeklagte vom König von Rumänien das Komturkreuz des Ordens des Sterns von Rumänien verliehen. Hitler erteilte die Genehmigung zur Annahme dieser Auszeichnung.

VII

Die Mitwirkung des Angeklagten an der Germanisierung Frankreichs, Belgiens und Luxemburgs

1. Unmittelbar nach dem Überfall auf Frankreich wurde im RMdl die neue Unterabteilung I, 6 (Angelegenheiten der Westgebiete) geschaffen. Ihren Geschäftsverteilungsplan setzte Pfundtner durch Verfügung vom 29. Juni 1940 in Vertretung Fricks mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ihr Leiter wurde Ministerialrat Ehrensberger, stellvertretender Leiter der Angeklagte. Außerdem bearbeitete der Angeklagte in dieser Unterabteilung das Sachgebiet Allgemeine Fragen und Organisation in Belgien, Eupen-Malmedy und Luxemburg als Referent und die gleichen Fragen in den übrigen Westgebieten als Korreferent. Im Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1941, der im Juli in Kraft gesetzt worden war, wird der Angeklagte bereits als Leiter dieser Unterabteilung ausgewiesen. Die Bezeichnung der Unterabteilung lautete nunmehr: „I, 6 — Neuordnung im Westen.“

Außer der Leitung der Unterabteilung bearbeitete der Angeklagte als Referent die Sachgebiete Allgemeine Fragen, Verwaltungsaufbau und Organisation in Eupen-Malmedy sowie in Luxemburg und als Korreferent Verwaltungsaufbau und Organisation in den Niederlanden, im Elsaß und in Lothringen. Auch für das Sachgebiet Rechtsangleichung war er Korreferent. Bereits im Juni 1940 war der Angeklagte als Generalreferent beim Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (GBV) eingesetzt worden.

Dieser Regelung war ein Schreiben Ribbentrops vom 27. Juni 1840 vorangegangen, das Stuckart persönlich übergeben worden war und in welchem mitgeteilt wurde, daß das Auswärtige Amt die Vorarbeiten für die Friedensschlüsse, und zwar zunächst für den Friedensschluß mit Frankreich, in Angriff genommen habe. Die beteiligten Ressorts wurden gebeten, Wünsche und Anregungen, die sie dazu aus ihrem Geschäftsbereich Vorbringen wollten, sobald als möglich dem Auswärtigen Amt mitzuteilen. Zugleich wurde gebeten, daß jedes beteiligte Ressort einen Generalreferenten bestelle und namhaft mache, der vom Auswärtigen Amt zu den Besprechungen mit hinzugezogen werden könne.